

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Artenschutzrechtliche Prüfung

Neubau des LIDL-Einkaufsmarktes
Am Hauptgüterbahnhof 4

Stadt Pforzheim

Auftraggeber:	SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten Weinbrennerstraße 13 76135 Karlsruhe
Auftragnehmer:	THOMAS BREUNIG INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE Kalliwodastraße 3 76185 Karlsruhe Telefon: 0721 - 9379386 Telefax: 0721 - 9379438 E-mail: info@botanik-plus.de
Bearbeitung:	Jessica Rabenschlag (M.Sc. Forstwissenschaften) Mitarbeit von Marlene Kassel (M.Sc. Umweltwissenschaften) Arbeit 2015 von Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologie)

Karlsruhe, 30. November 2020

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	4
2.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung.....	4
3	Methodik	6
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	6
3.2	Artenschutz.....	6
3.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Studie	6
4	Gebietsbeschreibung	6
4.1	Vorhandene Biotoptypen.....	6
4.2	Artenschutzrelevante Strukturen	8
4.2.1	Artengruppe Vögel.....	8
4.2.2	Artengruppe Fledermäuse	8
4.2.3	Artengruppe Reptilien.....	9
4.2.4	Artengruppe Amphibien	9
4.2.5	Artengruppe Insekten	9
4.2.6	Artengruppe Pflanzen.....	10
5	Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2	12
5.1	Merkmale des Vorhabens	12
5.2	Standort des Vorhabens	14
5.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	20
5.4	Fazit.....	21
6	Artenschutzrechtliche Untersuchung	21
6.1	Betroffenheit von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG].....	21
6.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1,Nr. 2 BNatSchG].....	21
6.3	Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG].....	22
6.4	Entnahmeverbot für Pflanzen.....	23
6.5	Vermeidungsmaßnahmen.....	23
6.6	Empfohlene Maßnahmen.....	24
6.7	Fazit der artenschutzrechtlichen Untersuchung.....	24
7	Zusammenfassung	25
8	Literatur und Arbeitsgrundlagen	26

1 Einleitung

Die Firma LIDL DIENSTLEISTUNG GMBH & CO. KG, Neckarsulm, plant den Neubau eines Einkaufsmarktes auf dem Gelände eines aktuell ungenutzten Güterbahnhofs. Das Baugrundstück liegt östlich des Zentrums von Pforzheim und nimmt eine Fläche von rund 1,1 ha ein. Die zulässige Geschossfläche des geplanten Einkaufsmarktes beträgt 2.630 m². Des Weiteren ist der Erhalt einer bestehenden alten Zollhalle und des dazugehörigen Kopfgebäudes vorgesehen, mit einer Brutto-Grundfläche von 3.150 m². Die Verkaufsfläche in diesen Gebäuden steht noch nicht fest. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Geschossfläche von 1.200 bis weniger als 5.000 m² eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (AVP) durchzuführen. Diese, sowie eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung wurden im Frühjahr 2015 durch das Institut für Botanik und Landschaftskunde durchgeführt. Im August 2020 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, mit der Aktualisierung der AVP inklusive der artenschutzrechtlichen Eidechsenerfassung vom Büro SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten beauftragt.

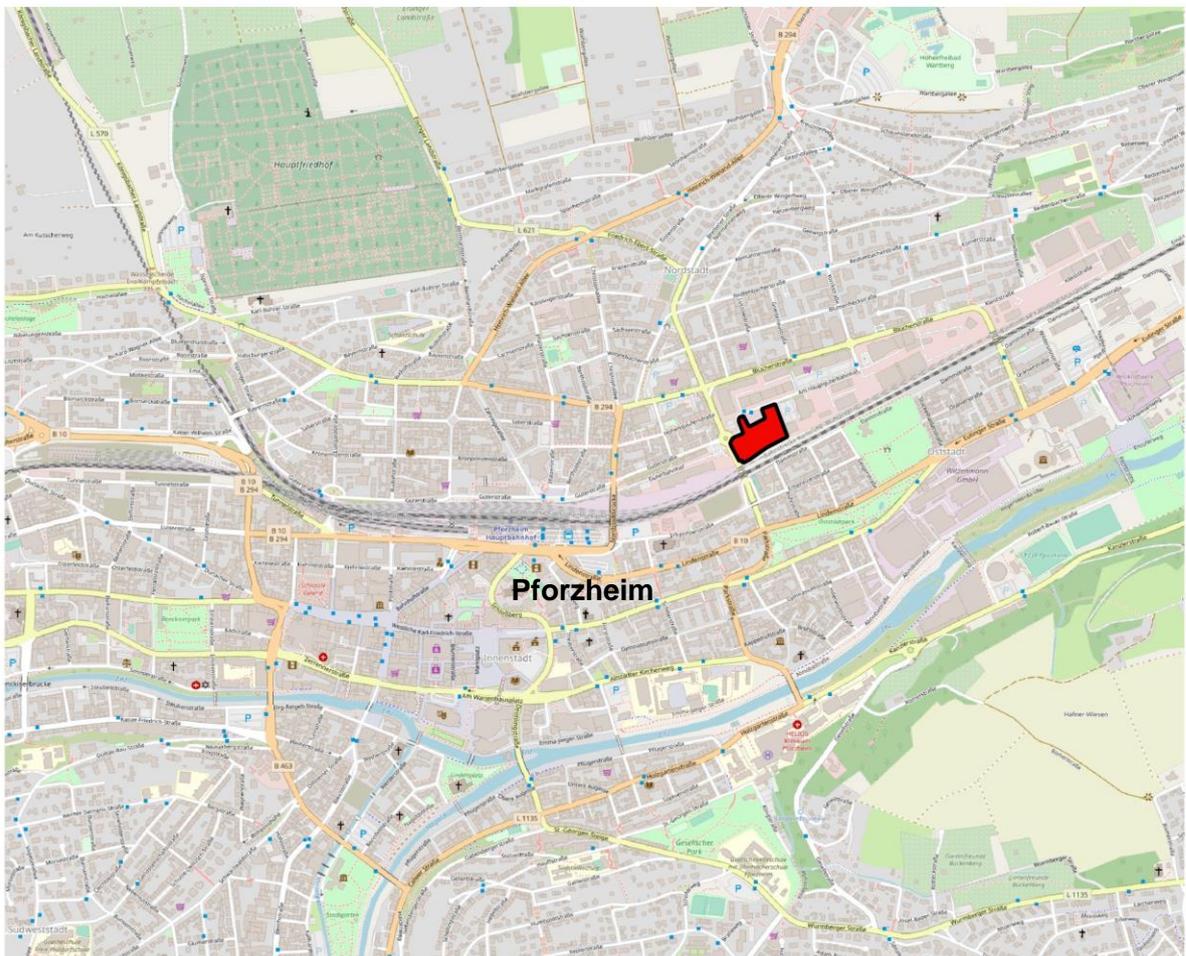


Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets

© OpenStreetMap-Mitwirkende, www.openstreetmap.org

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Errichtung einer Einzelhandelsfläche mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gem. § 3c Satz 1 vor, eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen (vgl. UVPG Anhang 1, Ziff. 18.8 in Verbindung mit 18.6). Diese überschlägige Prüfung soll untersuchen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu berücksichtigen wären. Dabei hat die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu erfolgen, welche die Merkmale des Bebauungsplans sowie mögliche Auswirkungen und voraussichtlich betroffene Gebiete erfassen. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Zunächst wird ermittelt, ob das Vorhaben an sich, ohne Berücksichtigung des Standortes, relevante Umweltauswirkungen haben kann (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG). Sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten, ist die Vorprüfung zu Ende und es ist keine UVP erforderlich. Gibt es jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären: Zunächst wird die standortbezogene potentielle Betroffenheit des Gebietes geprüft (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG). Anschließend werden die nachteiligen Umweltauswirkungen aus den Punkten 1 und 2 hinsichtlich ihrer Erheblichkeit unter Beachtung der Kriterien nach Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG (Merkmale der möglichen Auswirkungen) beurteilt.

Die vorliegende Ausarbeitung (Kapitel 5) richtet sich nach den in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und dient somit der zuständigen Behörde als Entscheidungsgrundlage, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

2.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach

Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]"

Es erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

3 Methodik

3.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Einschätzung der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Planungsgebiet hinsichtlich der Kriterien Wasserhaushalt, Boden, Natur und Landschaft erfolgte auf der Grundlage einer Begehung und eines Lageplans zur geplanten Baumaßnahme (PWS, Dipl.-Ing. Peter W. Schmidt Architekten GmbH vom 16.10.2020) Die Begehung erfolgte am 14. August 2020. Hierbei wurden die vorhandenen Biotoptypen im Maßstab 1:2.000 flächendeckend erfasst. Die Gliederung der Biotoptypen richtet sich nach dem Biotoptypenschlüssel Baden-Württembergs (LUBW 2018).

3.2 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt auf der Grundlage von vorhandenen Habitatstrukturen, anhand derer beurteilt wird, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind. Da bereits bei der Begehung 2015 durch Philipp Remke das Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) festgestellt wurde, ist im Bezug auf Reptilien eine artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt.

Im Jahr 2020 wurden je am 14. und 20. August eine Begehung und zwei weitere am 4. und 22. September durchgeführt. Es war jeweils sonnig bis bewölkt und windstill bis leicht böig (mäßige Brise) bei warmer Witterung von 21-29 °C. Das Gebiet wurde langsam zunächst entlang der geeigneten Randstrukturen und letztlich vollständig abgegangen und nach Reptilien abgesucht. Die Aufschüttung nördlich des Kopfgebäudes wurde nur am 22. September mitbegutachtet.

3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Erstellung der Studie

Bei der Erstellung der Studie traten keine Schwierigkeiten auf.

4 Gebietsbeschreibung

4.1 Vorhandene Biotoptypen

Das Planungsgebiet liegt auf dem Gelände eines ehemaligen Güterbahnhofs. Vorherrschender Biotoptyp ist Ruderalvegetation. Sie wird sowohl von einjährigen als auch ausdauernden Arten aufgebaut und bildet ein kleinräumiges Mosaik aus sehr lichter bis mäßig dichter Vegetation.

Im Zentrum des Untersuchungsgebiets befindet sich ein ehemaliger Lagerplatz. Auf dessen Rindenmulch und der umgebenden Schotterfläche ist eine lockere bis lichte **Ruderalvegetation** aufgekommen. Gräser und einjährige Arten, wie Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*) und Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*) bestimmen diesen Bereich. Im gesamten Gebiet eingestreute, einjährige Ruderalarten sind außerdem Knäuel-Hornkraut (*Cerastium glomeratum*), Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) und Taube Trespe (*Bromus sterilis*).

Auf der weiteren Schotterfläche an der nordöstlichen Grenze des Untersuchungsgebiets hat sich bereits dichtere Ruderalvegetation mit vornehmlich Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) ausgebreitet. Ebenso von Landreitgras dominierte Ruderalvegetation ist im Nordwesten des Gebiets vorzufinden. Weitere ausdauernde Ruderalarten von hoher Deckung sind Luzerne (*Medicago sativa* agg.), Goldrute (*Solidago canadensis* und *S. gigantea*), Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) und Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Im Südwesten des Planungsgebiets befindet sich ein ehemals als Zollhalle genutztes und jetzt leerstehendes **Gebäude** mit im Westen anschließendem Kopfgebäude. Die Außentüren und Fenster sind durch große Grobspanplatten und Vorhängeschlösser weitestgehend dicht verschlossen. Nur im obersten kleinen Aufbau sind unverglaste Fensteröffnungen vorhanden. Der Platz im Norden vor dem Gebäude ist asphaltiert. Im Bereich der asphaltierten Fläche wächst eine rund 8 m hohe Esche (*Fraxinus excelsior*) auf einer begrüneten und von Hunds-Rose (*Rosa canina*) bewachsenen Baumscheibe. **Jüngere Bäume** wachsen südlich der Gebäude. Baumhöhlen sind an keinem der begutachteten Bäume vorhanden.

Am nordwestlichen äußeren Rand des Planungsgebiets wachsen sehr eng stehende Zitterpappeln (*Populus tremula*). Westlich davon und auf einem entlang der Südgrenze verlaufenden, bis 2,5 m hohen Wall wachsen vermehrt Gehölze auf. Im östlichen Bereich des Walls treten verwilderte Ziersträucher wie Sommerflieder (*Buddleja davidii*) und Forsythie (*Forsythia x intermedia*) als **Gebüsch naturraumfremder Arten** auf. Im westlichen Teil bilden Pioniergehölze wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) ein **Gebüsch mittlerer Standorte**. Besonders im westlichen Bereich finden sich vermehrt junge Birken und zwei Nadelbäume. Die Sträucher sind teilweise von der Gewöhnlichen Waldrebe (*Clematis vitalba*) bewachsen. Das Kopfgebäude ist auf der Südseite stark von Efeu (*Hedera helix*) bewachsen. Von teils hoher Deckung ist die Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Brombeergestrüpp findet sich vor allem am Nordwestrand des Gebiets und direkt im Norden und Süden des Kopfgebäudes. Auch im Osten um das temporäre naturferne Kleingewässer und südlich davon entlang eines Bauschutt-Riegels hat sich ein sehr dichtes Brombeergestrüpp ausgebreitet. An der Nordwand des Kopfgebäudes wachsen vereinzelt Götterbäume (*Ailanthus altissima*) und Hänge-Birken sowie ein großer Lebensbaum (*Thuja occidentalis*). Auf der **kiesigen Aufschüttung** wachsen zudem Brombeeren, Sommerflieder und Hunds-Rose (*Rosa canina*).

Im Osten des Planungsgebiets finden sich vier auf Baggerarbeiten zurückgehende **Bodenvertiefungen**. Drei davon sind 0,5-1,5 m tief und vollständig mit ausdauernder grasreicher Ruderalvegetation und Gebüsch aus Sal-Weide (*Salix caprea*) und Silber-Weide (*Salix alba*) bewachsen. Nach Niederschlägen sammelt sich vermutlich kurzzeitig Wasser. Die Vertiefungen sind mehr oder weniger stark vermüllt. Bei der größten, südöstlichen Vertiefung mit steilen, bis zu 3 m tiefen Uferwänden, handelt es sich um ein **naturfernes Kleingewässer**. Von Begehungen im März 2015 ist bekannt, dass der Wasserstand in Abhängigkeit von der Witterung stark schwankt. Dies lässt vermuten, dass diese Vertiefung über längere Zeit mit Wasser gefüllt ist. Bei den durchgeführten Begehungen im trockenen Spätsommer 2020 konnte kein Wasser festgestellt werden. Das Vorkommen von Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) deutet auf zeitweiligen Wasserstand hin. Der feuchte Boden ist von organischen Ablagerungen bedeckt und es findet sich viel Abfall in der Mulde. Zerstreut im Gebiet liegen Haufen von Steinen und Bauschutt.



Abbildung 2: Bestandsplan

4.2 Artenschutzrelevante Strukturen

4.2.1 Artengruppe Vögel

Die im Planungsgebiet wachsenden Bäume, Sträucher und das Brombeergestrüpp stellen potentielle Brutstätten für heimische, in Baumkronen nistende Vogelarten wie beispielsweise Amsel, Buchfink oder Grünfink dar. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im dicht bebauten Stadtgebiet wird davon ausgegangen, dass nur häufige und weit verbreitete Arten vorkommen. Bruthabitate für in Baumhöhlen brütende Vögel sind nicht festgestellt worden.

Die bestehenden Gebäude dienen der nicht besonders oder streng geschützten Stadttaube als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Unter Dachvorsprüngen an der Außenseite des Gebäudes fanden sich weder Nester von Schwalben noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat durch weitere Vogelarten.

4.2.2 Artengruppe Fledermäuse

Bei der Begehung von Güterhalle und Zollgebäude am 22. September 2020 wurden keine Fledermäuse oder deren Spuren (z. B. Fledermauskot oder Fledermausgeruch) vorgefunden. Das alte Güterbahnhofs-Gebäude ist durch große Spanplatten verschlossen. Kellerfenster weisen kleine Spalten auf. Die Kellerwände und -decken sind verfugt. Es sind keine Strukturen für Hangplätze oder Versteckmöglichkeiten wie Spalten und Ritzen vorhanden. Der Keller als Winterquartier ungeeignet. Das Kopfgebäude weist einen durch Spalten erreichbaren Dachstuhl auf. Es wurden keine Hinweise auf Wochenstuben festgestellt. Als Winterquartier ist der Dachstuhl wegen fehlender Isolation nicht geeignet. Da die Dachziegel direkt aufeinander aufliegen, ist die Nutzung der Strukturen als Tagesverstecke unwahrscheinlich.

4.2.3 Artengruppe Reptilien

Das Gebiet weist ein Mosaik aus lückiger, lichter und dichter Vegetation auf. Weiterhin sind nur licht bewachsene Schotterflächen und Stein- bzw. Bauschutthaufen vorhanden. Da sich diese Bereiche im Frühjahr schnell erwärmen, sind sie als Sonnplätze geeignet. Teilweise können die Spalten zwischen den Steinen und der Bewuchs als Versteckplätze dienen. Durch Gestrüpp- und Gebüschgrenzen sind Randstrukturen vorhanden, wie sie zur Habitatausprägung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zählen. Bereits 2015 fand eine Eidechsenerfassung statt. Von vier Begehungen in April und Mai 2015 wurde nur bei einer das Vorkommen einer adulten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) festgestellt. Sowohl 2015 als auch 2020 ist kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt worden.

Im Jahr 2020 wurde bei drei von vier Begehungen je eine juvenile Mauereidechse festgestellt. Bei den Begehungen am 20. August und am 4. September 2020 wie auch 2015 hielt sich das jeweils gesichtete Jungtier im Süden, nahe der Bahngleise auf. Die am 14. August gesichtete Mauereidechse wurde am mittleren Nordrand bei einem schmalen Holzbrett gesichtet.

Es ist davon auszugehen, dass weitere Eidechsen im Planungsgebiet vorhanden sind. Entsprechend des Korrekturfaktors nach LAUFER (2014) sind unter Berücksichtigung von Gelände und Kartiererfahrung in einem Gebiet mindestens fünf bis zehnmal mehr Mauereidechsen vorhanden als bei Begehungen gefunden werden. Auch mit mindestens fünf bis zehn Individuen ist das Eidechsenvorkommen im Planungsgebiet eher klein. Adulte Tiere wurden nicht festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vorkommen nicht um eine eigenständige Population handelt sondern um einen Teil einer größeren Population, die zum größten Teil im an das Planungsgebiet angrenzenden Gleisbereich vorkommt.

4.2.4 Artengruppe Amphibien

Auch temporär austrocknende Kleingewässer stellen im Allgemeinen Fortpflanzungshabitate für Amphibien dar. Eine Nutzung des im Planungsgebiet vorhandenen Kleingewässers ist jedoch aus den folgenden Gründen sehr unwahrscheinlich:

- Die Begehung im März 2015 erfolgte bei für Amphibien günstiger Witterung zu einem Zeitpunkt, an dem viele Amphibienarten laichen oder zu ihren Laichplätzen wandern. Dennoch wurden im Rahmen mehrerer Begehungen weder Amphibien noch deren Laich in den vier Vertiefungen gefunden.
- Drei der Vertiefungen sind vermutlich nur für kurze Zeit mit sehr wenig Wasser gefüllt und daher nicht als Laichgewässer geeignet.
- Das temporäre Kleingewässer hat sehr steile, 3 m tiefe Uferwände. Amphibien benötigen flache Ufer als Fortpflanzungsstätte.
- Das temporäre Kleingewässer und die weiteren vermutlich kurzzeitig wassergefüllten Vertiefungen sind isoliert von anderen von Amphibien benötigten Habitaten, da sie umgeben von viel befahrenen Straßen und Parkplätzen in einem dicht bebauten Gebiet liegen.

Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 ist für diese Artengruppe daher nicht zu erwarten.

4.2.5 Artengruppe Insekten

Weit verbreitete Insektenarten können das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Für besonders oder streng geschützte Insektenarten wichtige Futter- oder Eiablagepflanzen wie zum Beispiel hier zu erwartende Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt. Weiterhin für geschützte Insektenarten

wichtige Strukturen wie offene, grabbare Bodenstellen oder Lehmwände sind im Gebiet nicht vorhanden.

Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 ist für diese Artengruppe daher nicht zu erwarten.

4.2.6 Artengruppe Pflanzen

Im Planungsgebiet wurden bei der Begehung insgesamt 2 Exemplare der Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) festgestellt. Wildwachsende Vorkommen der Art sind besonders geschützt. In Baden-Württemberg steht sie auf der Vorwarnliste (BREUNIG & DEMUTH 1999). Die Karthäuser-Nelke ist in Baden-Württemberg noch relativ weit verbreitet. Deshalb und aufgrund weiterer für die Art geeignete Standorte südlich des Planungsgebiets werden die Vorkommen nicht als eigene Population, sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der Population sich durch die Zerstörung dieser Einzelpflanzen im Planungsgebiet nicht verschlechtert.

5 Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2

5.1 Merkmale des Vorhabens

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
1.	Merkmale des Vorhabens			
1.1	Größe	Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 10.821 m ² .	Geplant ist der Erhalt der bestehenden, denkmalgeschützten Gebäude sowie der Bau eines neuen Einkaufsmarktes mit einer Geschossfläche von 2.630 m ² (1.386 m ² Verkaufsfläche und 960 m ² Nebenfläche) auf integriertem Standort. Des Weiteren ist die Nutzung der bestehenden Gebäude (Brutto-Grundfläche von 3.150 m ²) vorgesehen. Es ist noch nicht klar, wie groß die tatsächlich genutzte Geschossfläche sein wird. Sollte die Nutzung dieser Gebäude durch großflächigen Einzelhandel zusammen mit dem vorgesehenen Bau des LIDL-Discounters eine Geschossfläche von 5.000 m ² überschreiten, ist eine UVP notwendig.	nein
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft			
	Wasser und Boden	Es handelt sich um eine aufgelassene Brachfläche. Sie ist teilweise mit einer wassergebundenen Decke (Schotter) versehen. Im Südwesten befinden sich nicht mehr genutzte Gebäude mit einem asphaltierten Vorplatz. Im Osten liegt ein naturfernes, temporäres Kleingewässer.	Im Zuge der Umsetzung der Planung wird der Anteil an überbauter und versiegelter Fläche im Planungsgebiet erhöht. Bodenfunktionen (u. a. Retentionsfähigkeit) gehen dabei verloren.	ja
	Natur und Landschaft	Eine Nutzung der Fläche findet aktuell nicht statt. Sie liegt brach und ist zum größten Teil von Ruderalvegetation bewachsen. Entlang der Südgrenze des Gebiets verläuft ein	Im Zuge der Umsetzung der Planung wird der Anteil an überbauter und versiegelter Fläche im Planungsgebiet erhöht. Die im Planungsgebiet wachsende Esche und weitere junge Bäume	ja

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
		<p>größtenteils von Gehölzen bewachsener Erdwall. Verteilt im Gebiet liegen Haufen von Steinen und Bauschutt. Im Osten findet sich ein naturfernes, temporäres Kleingewässer.</p> <p>Nördlich der ehemaligen Zollhalle wächst eine Esche von rund 8 m Höhe und weitere, junge Gehölze, darunter mit hohem Anteil nicht gebietsheimische Baum- und Straucharten. Baumhöhlen sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Gebäude im Südwesten des Planungsgebiets steht leer und ist im unteren Bereich mit großen Holzplatten dicht verschlossen. Im obersten Aufbau sind unverglaste Fensteröffnungen.</p>	<p>werden gefällt. Das Brombeergestrüpp und die Gebüsche werden ebenfalls gerodet. Dies bedeutet einen mittleren Verlust von potentiellen Bruthabitaten für in Baumkronen und Sträuchern nistende Vögel und einen geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten für Vögel und Insekten. Im Gegenzug sieht die Planung die Pflanzung von 35 Bäumen im Bereich der Parkplätze und Grünflächen insbesondere südlich des Kopfgebäudes vor.</p>	
1.3	Abfallerzeugung	<p>Die Fläche liegt aktuell brach und wird nicht genutzt. Eine Erzeugung von Abfällen findet daher im eigentlichen Sinne nicht statt. Das Gelände wird jedoch im Zuge von Vandalismus aufgesucht und auch unsachgemäß entsorgter Abfall hat seit 2015 deutlich zugenommen.</p>	<p>Im Zuge der Nutzung des geplanten Einkaufsmarktes kommt es zur Erzeugung von Abfällen. Diese werden getrennt gesammelt und als Haus- oder Gewerbeabfall ordnungsgemäß entsorgt. Eine spezielle Abfallerzeugung wie z. B. von Sondermüll ist nicht zu erwarten.</p>	ja
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Die Fläche liegt aktuell brach und wird nicht genutzt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen finden daher kaum statt. Die unsachgemäße Entsorgung von Abfall trägt zur Umweltverschmutzung bei.</p>	<p>Durch die Bauarbeiten kommt es voraussichtlich zu erhöhten Geräuschemissionen. Durch die geplante Nutzung der Fläche als Einkaufsmarkt können sich Umweltverschmutzungen und Belästigungen aus den gebäudebezogenen und verkehrlichen Emissionen ergeben. Durch Zu- und Abfahrten auf das Grundstück des Lebensmittelmarktes entstehen Geräuschemissionen durch Fahrzeuge.</p>	ja

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet (Bestand)	Merkmale des Vorhabens (Planung)	Auswirkungen erwartbar
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Es besteht kein außerordentliches Unfallrisiko.	Es besteht kein außerordentliches Unfallrisiko.	nein

5.2 Standort des Vorhabens

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.	Standort des Vorhabens			
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Das Planungsgebiet liegt in einem Gewerbegebiet östlich des Stadtzentrums von Pforzheim. Es handelt sich um die Fläche eines ehemaligen Güterbahnhofs. Sie wird aktuell nicht genutzt und liegt brach.</p> <p>Das Gebiet ist zum größten Teil umgeben von stark befahrenen Straßen und Parkplatzflächen der umliegenden gewerblichen Nutzungen. Südlich des Gebiets verläuft eine Bahntrasse. Wohnliche Nutzungen sind nordwestlich des Planungsgebiets gegenüber dem Kreisverkehr vorhanden. Aus den umliegenden gewerblichen Nutzungen und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen ergeben sich Abgas- und Geräuschemissionen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan „VN Pforzheim“ von 2005 wird das Planungsgebiet als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Fläche liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Pforzheim. Dieser beginnt auf der gegenüberliegenden Seite der</p>	<p>Die Fläche ist von intensiv genutzten Siedlungs- und Infrastrukturf lächen umgeben. Sie liegt aktuell brach, wurde früher aber ebenfalls intensiv genutzt und ist zudem stark anthropogen überformt.</p> <p>Gegenüber der Umsetzung der Planung besteht eine geringe Empfindlichkeit, da die Fläche derzeit nicht genutzt wird und da durch die umliegenden Nutzungen bereits Vorbelastungen bezüglich der Abgas- und Geräuscherzeugung bestehen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt im Norden und im Westen über die Straße „Am Hauptgüterbahnhof“.</p>	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
		<p>Straße „Am Hauptgüterbahnhof“.</p> <p>Das Gebiet weist keine besondere Bedeutung für die Erholung sowie für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung auf. Altlasten sind nicht bekannt.</p>		
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Gebietes hinsichtlich:			
2.2.1	Wasser (Oberflächenwasser)	<p>Im Osten des Planungsgebiets ist ein naturfernes, temporäres Kleingewässer vorhanden. Aufgrund der steilen Ufer und ihrer Verschmutzung sind sie von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.</p> <p>Die Fläche des Planungsgebiets ist zum Teil versiegelt, so dass in diesen Bereichen keine Versickerung von Niederschlagswasser stattfindet.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung des Gebiets (Bodenverdichtung durch ehemalige Bebauung und Nutzung als Lagerplatz) ist die Versickerung von Niederschlagswasser vermutlich auch auf den nicht versiegelten Flächen beeinträchtigt.</p>	Der Wasserhaushalt ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung von geringer Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein
	Wasser (Grundwasser)	<p>Aufgrund seiner Lage im durchweg bebauten Stadtgebiet ist das Planungsgebiet von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung (Versiegelung, Überbauung sowie Bodenverdichtung durch ehemalige Bebauung und Nutzung als Lagerplatz) ist die Versickerung von Niederschlagswasser und somit die Bildung von Grundwasser im Gebiet eingeschränkt.</p>	Das Schutzgut Grundwasser ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung kaum empfindlich gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.2.2	Boden	Der Boden im Planungsgebiet wurde durch die bisherige Nutzung (Überbauung, Abgrabung, Aufschüttung) stark anthropogen überformt. Er ist daher in seinen Funktionen stark eingeschränkt.	Das Schutzgut Boden hat aufgrund der starken anthropogenen Veränderungen eine sehr geringe Bedeutung und ist von geringer Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung.	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.2.3	Natur	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet liegt östlich des Zentrums von Pforzheim und ist von stark befahrenen Straßen und Parkplatzflächen der umliegenden Gewerbe umgeben. Südlich verläuft eine Bahntrasse. - Im Flächennutzungsplan „NV Pforzheim“ von 2005 wird das Planungsgebiet als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. - Die Vegetation im Gebiet besteht aus häufigen, weit verbreiteten Ruderalarten. Als Lagerplatz genutzte Bereiche sind nur lückig von Vegetation bewachsen. Im Osten finden sich mehrere naturferne, zum Teil temporäre Kleingewässer. Sie haben teilweise hohe, steile Uferwände und sind mehr oder weniger stark verschmutzt. Verteilt im Gebiet liegen Haufen von Steinen und Bauschutt. - Aufgrund der vorhandenen Strukturen (offener Boden, lückige Vegetation, Steinhaufen) und der angrenzenden Bahngleise wird das Gebiet von Mauereidechsen genutzt. - Von artenschutzrechtlicher Relevanz für die Artengruppe Vögel sind außerdem die im Planungsgebiet wachsenden Bäume, Sträucher und Gestrüpp. - Eine Nutzung des vorhandenen Gebäudes durch besonders oder streng geschützte Arten (Vögel und Fledermäuse) konnte nicht nachgewiesen werden. 	<p>Die Vegetation im Planungsgebiet setzt sich aus häufigen, weit verbreiteten Arten zusammen und ist von geringer Wertigkeit.</p> <p>Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung sowie der angrenzenden Straßen und Gewerbeanlagen ist die Bedeutung des Planungsgebiets für Pflanzen und Tiere insgesamt sehr gering.</p> <p>Sofern im Gebiet wachsende Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird bezüglich der Artengruppe der Vögel kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde bei jeder der vier Begehungen je eine juvenile Mauereidechse festgestellt. Durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Vergrämung und das Abfangen von einzelnen Mauereidechsen wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst.</p>	nein

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbstand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
2.2.4	Landschaft	Das Landschaftsbild wird durch die das Planungsgebiet umgebende Bebauung geprägt. Die Landschaft ist zum größten Teil bebaut oder versiegelt.	Bezüglich der Landschaft und des Landschaftsbildes weist das Planungsgebiet eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber der Umsetzung der Planung auf.	nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden.	---	nein
2.3.1	Naturschutzgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.	---	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente vorhanden.	---	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.	---	nein
2.3.5	Naturdenkmäler	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Naturdenkmäler vorhanden.	---	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.	---	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden.	---	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete,	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete nach	---	nein

AVP Pforzheim LIDL

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Ausgangsbestand	Empfindlichkeit des Gebietes	Auswirkungen erwartbar
	Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	WHG vorhanden.		
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Gebiete bekannt, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	---	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Gemäß Regionalplan 2015 Nordschwarzwald (REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD 2015) liegt das Gebiet im Versorgungskern der Stadt Pforzheim, die als Oberzentrum geführt wird.	---	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Bei den im Südwesten des Planungsgebiets gelegenen Gebäuden handelt es sich um eine denkmalgeschützte Zollhalle mit Kopfgebäude. Die Gebäude sind in schlechtem Erhaltungszustand. Sie werden saniert und bleiben daher erhalten.	---	nein

5.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 UVPG	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung der Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen <u>erheblichen</u> Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich		
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der hohen Vorbelastung durch vorhergehende Nutzung sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.4	der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.	nicht erheblich i. S. UVPG
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die Bebauung ist dauerhaft. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Schutzgüter des Planungsgebiets und seiner geringen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind die Auswirkungen nicht erheblich.	nicht erheblich i. S. UVPG

5.4 Fazit

Die Gegenüberstellung des aktuellen Bestands mit der Planung zeigt, dass es hinsichtlich Nutzung, Versiegelungsgrad, verkehrlicher Anbindung, Ein- und Durchgrünung und sonstiger Störfaktoren (Schadstoffe, Lärm etc.) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

6 Artenschutzrechtliche Untersuchung

Von der Auslösung eines Verbotstatbestands potentiell betroffen sind die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Für die anderen Artengruppen konnte dies bereits durch die Strukturhebung ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 4). Im Folgenden wird auf die Verbotstatbestände für die potentiell betroffenen Artengruppen eingegangen.

6.1 Betroffenheit von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Es sind geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende **Vögel** vorhanden. Lediglich die nicht besonders oder streng geschützten Stadttaube wurde festgestellt. Es wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Sofern die Entfernung der Gehölze und Sanierungsarbeiten an der Zollhalle nur außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt.

Der Dachstuhl des Kopfgebäudes bietet kaum potentielle Strukturen für die Nutzung als Ruhestätten in Form von Tagesverstecken von **Fledermäusen**, diese sind aber nicht gänzlich auszuschließen. Es gab keinerlei Hinweise auf eine Wochenstube. Für ein Winterquartier ist der Dachstuhl zu zugig und nicht frostgeschützt. Im Keller sind keine Strukturen für die Nutzung als Winterquartier vorhanden. Bei der Begehung der Gebäude wurden keine besonders oder streng geschützten Arten oder deren Spuren (z. B. Fledermauskot oder Fledermausergeruch) vorgefunden. Sofern Arbeiten am Dachstuhl außerhalb der Aktivzeit der Tiere, also vom 1. November bis 28. Februar stattfinden, ist nicht von der Auslösung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 auszugehen. Sollten die Sanierungsarbeiten in den Sommer fallen, sind zumindest für die Dacharbeiten zum Beispiel die aufliegenden Ziegel bereits im Winter so weit zurückzubauen, dass keine Spalten mehr während der Bauarbeiten vorhanden sind. Bei der Sanierung der Gebäude können im Dachstuhl zusätzlich Ruhestätten für Fledermäuse eingebracht werden.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kann es zur Tötung von im Planungsgebiet lebenden **Mauereidechsen** kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu abzuwenden, wird dafür gesorgt, dass die Eidechsen vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Planungsgebiet abwandern. Zu diesem Zweck wird das Gebiet durch die Entfernung der benötigten Verstecke und Jagdhabitats für die Tiere unattraktiv gemacht und die Tiere aus dem Eingriffsbereich in den angrenzenden Gleisbereich verbracht. Kommen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Anwendung, ist nicht von der Auslösung des Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 auszugehen.

6.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Im Planungsgebiet wurden keine besonders oder streng geschützten Arten nachgewiesen. Es sind jedoch geeignete Habitatstrukturen für in Baumkronen nistende **Vögel** vorhanden. Möglicherweise kommt es durch den Baustellenbetrieb zu einer Störung der Tiere. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im Gewerbegebiet wird davon ausgegangen, dass nur häufige und weit verbreitete Arten vorkommen. Die Nutzung als Habitat durch die Stadttaube wurde

festgestellt. Da eine Störung bei diesen weit verbreiteten Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, ist die Störung nicht erheblich. Sofern die Entfernung der Gehölze und Sanierungsarbeiten an der Zollhalle nur außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 nicht erfüllt.

Potentiell können wenige Strukturen des bestehenden Dachstuhls des Kopfgebäudes als Ruhestätte in Form von Tagesverstecken durch **Fledermäuse** genutzt werden. Sofern Arbeiten am Dachstuhl außerhalb der Aktivzeit der Tiere, also vom 1. November bis 28. Februar stattfinden, ist nicht von der Auslösung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 auszugehen. Sollten die Sanierungsarbeiten in den Sommer fallen, sind zumindest für die Dacharbeiten zum Beispiel die aufliegenden Ziegel bereits im Winter so weit zurückzubauen, dass keine Spalten mehr während der Bauarbeiten vorhanden sind. Bei der Sanierung der Gebäude können im Dachstuhl zusätzlich Ruhestätten für Fledermäuse eingebracht werden.

Juvenile **Mauereidechsen** halten sich zeitweise in dem Gebiet auf. Die geplanten Baumaßnahmen führen voraussichtlich zu einer Störung der Mauereidechse im Planungsgebiet. Werden die in Kapitel 6.5 genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, kommt es durch die kurzzeitige Störung der Individuen nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da ihr Areal zum größten Teil im Gleisbereich außerhalb des Planungsgebiets liegt. Die Störung ist daher nicht erheblich. Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 wird nicht ausgelöst.

6.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Die im und randlich des Planungsgebiets wachsenden Bäume stellen eine potentielle Brutstätte für heimische, in Baumkronen nistende **Vogelarten** wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) oder Grünfink (*Carduelis chloris*) dar. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets im dicht bebauten Stadtgebiet wird davon ausgegangen, dass nur häufige und weit verbreitete Arten vorkommen. Bruthabitate für in Baumhöhlen brütende Vögel sind nicht vorhanden. Im Umkreis von rund 150 m um das Planungsgebiet finden sich zahlreiche weitere als Bruthabitat geeignete Bäume. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher auch nach Wegfall der Esche und der jungen Bäume im Planungsgebiet erhalten. Bei Begehungen im Frühjahr 2015 und im Spätsommer 2020 fanden sich zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Sofern Gehölze nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar entfernt werden, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt. Die Gebäude dienen lediglich der nicht besonders oder streng geschützten Stadttaube als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Unter Dachvorsprüngen an der Außenseite des Gebäudes fanden sich weder Nester von Schwalben noch sonstige Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat durch Vögel. Sofern die Entfernung der Gehölze und Sanierungsarbeiten an der Zollhalle nur außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 nicht erfüllt.

Potentiell können sehr wenige Strukturen des bestehenden Dachstuhls des Kopfgebäudes als Ruhestätte in Form von Tagesverstecken durch **Fledermäuse** genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass ähnliche wie die wenigen vorhandenen Strukturen auch in der Umgebung vorhanden sind. Bei der Sanierung des Dachstuhls kann auf Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse geachtet werden.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden potenzielle Ruhestätten der **Mauereidechse** zerstört. Es handelt sich um die im Gebiet verteilten Haufen von Steinen, Bauschutt und Erdmaterial. Aufgrund der geringen Anzahl an Mauereidechsen im Planungsgebiet werden

jedoch vermutlich nur sehr wenige der Haufwerke als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt. Ein Nachweis für Fortpflanzungsstätten konnte nicht erbracht werden. Da der größte Teil des Areals der lokalen Population und damit auch der genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gleisbereich außerhalb des Planungsgebiets liegt, wird deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach dem Wegfall der Steinhaufen im Planungsgebiet weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 wird daher nicht erfüllt.

6.4 Entnahmeverbot für Pflanzen

Die im Plangebiet festgestellte Karthäuser-Nelke ist besonders geschützt und fällt daher unter die „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Aufgrund weiterer geeigneter Standorte in der Umgebung wird das Vorkommen im Planungsgebiet nicht als eigene Population, sondern als Teil einer größeren Population betrachtet. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Population sich durch das Vorhaben verschlechtert.

6.5 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vögeln und Fledermäusen

Maßnahme: Um eine unbeabsichtigte Tötung von Vögeln zu verhindern muss die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Maßnahme: Um die Nutzung des Dachstuhls mit sehr wenigen vorhandenen potentiellen Tagesverstecken für Fledermäuse während der Sanierungsarbeiten auszuschließen, sind diese von 1. Oktober bis 28. Februar, außerhalb der Aktivzeit der Tiere durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vorbereitende Arbeiten durch Abbau der Strukturen im Vorfeld während des genannten Zeitraums durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich in der Bauphase keine Tiere im Dachstuhl aufhalten.

Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Mauereidechsen

Maßnahmen:

- Die Vegetation im Planungsgebiet wird mindestens 3 Wochen vor Baubeginn kurz abgemäht. Das Mahdgut wird abgeräumt. Sofern ein längerer Zeitraum zwischen Mahd und Baubeginn liegt, wird die Vegetation durch wiederholte Mahd kurzgehalten.
- Die im Planungsgebiet vorhandenen Steinhaufen werden mindestens 3 Wochen vor Baubeginn vorsichtig abgetragen.
- An der Grenze zum südlich angrenzenden Gleisbereich wird vor Baubeginn ein Folienzaun aufgestellt, um ein Rückwandern der Eidechsen ins Planungsgebiet zu verhindern. Dieser wird etwas schräg gestellt, so dass Eidechsen aus dem Baugebiet heraus, aber nicht hineingelangen können. Verwendet wird ein schwarzer, glatter Folienzaun mit einer Höhe von mindestens 50 cm. Die untersten 10 cm werden in den Boden eingegraben, um eine Unterwanderung durch Mauereidechsen zu verhindern. Um zu vermeiden, dass der Zaun überwachsen wird und dadurch von Tieren überwunden werden kann, wird die Vegetation auf einer Breite von 1 m beidseits des Zauns gemäht. Zudem muss die Funktionsfähigkeit des Zauns für die Bauzeit durch eine ökologischen Baubegleitung kontrolliert werden. Die genaue Lage des Schutzzauns ist von der ökologischen Baubegleitung festzulegen. Die ökologische Baubegleitung muss durch eine naturschutzfachlich ausgebildete und versierte Person erfolgen.

- Zusätzlich werden die vorhandenen Mauereidechsen aus dem Planungsgebiet durch Fachkundige abgefangen und auf die andere Seite des Schutzzauns verbracht.

Das Gebiet ist an drei Seiten von Straßen und Parkplätzen umgeben. Die Nachweise der Eidechsen erfolgte mehrmals nahe des im Süden angrenzenden Gleisbereichs. Daher wird davon ausgegangen, dass die Abwanderung der Tiere in Richtung des Gleisbereichs erfolgt.

Die Maßnahmen werden Außerhalb der Ruhe- und der Fortpflanzungszeit durchgeführt. Sie erfolgen daher entweder zwischen Ende März und Anfang Mai oder zwischen Mitte August und Ende September (siehe LAUFER 2014). Eine gute zeitliche Abstimmung der Vermeidungsmaßnahmen mit den jeweiligen Schritten vor und in der Bauphase ist ausschlaggebend für die Vermeidung der Auslösung eines Verbotstatbestands.

6.6 Empfohlene Maßnahmen

Um den vorhandenen Dachstuhl im Kopfgebäude weiterhin attraktiv für Fledermäuse zu gestalten, können zum Beispiel Einflugöffnungen am Dachansatz und Fledermausverstecke zwischen Dachsparren eingebaut werden.

6.7 Fazit der artenschutzrechtlichen Untersuchung

Insgesamt werden durch das Vorhaben nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt, sofern alle in Kapitel 6.5 festgelegten Maßnahmen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten ergriffen werden.

7 Zusammenfassung

Die Firma LIDL DIENSTLEISTUNG GMBH & CO. KG, Neckarsulm, plant den Neubau eines Einkaufsmarktes in einem bestehenden Gewerbegebiet in Pforzheim. Das Baugrundstück liegt östlich des Zentrums von Pforzheim und nimmt eine Fläche von rund 1,1 ha ein. Die zulässige Geschossfläche des geplanten Lebensmittelmarkt-Neubaus beträgt 2.630 m². Zwei denkmalgeschützte Gebäude bleiben erhalten und werden voraussichtlich durch Einzelhandelsbetriebe genutzt. Die Brutto-Grundfläche der Gebäude beträgt etwa 3.150 m². Die Größe der tatsächlich genutzten Geschossfläche ist zurzeit noch unklar. Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei weniger als 5.000 m² Geschossfläche eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchzuführen. Weiterhin durchzuführen ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung. Sollte die Nutzung der bestehenden Gebäude durch großflächigen Einzelhandel zusammen mit dem vorgesehenen Bau des LIDL-Discounters eine Geschossfläche von 5.000 m² überschreiten, ist gemäß UVPG eine UVP notwendig.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, unter der Annahme einer Geschossfläche von unter 5.000 m², nach § 3c UVPG ergibt, dass es hinsichtlich Nutzung, Versiegelungsgrad, verkehrlicher Anbindung, Ein- und Durchgrünung und sonstiger Störfaktoren (Schadstoffe, Lärm etc.) nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Als Voreinschätzung ist auch bei leichter Überschreitung der angenommenen Geschossfläche von 5.000 m² nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass durch die Umsetzung der Planung nach gutachterlicher Beurteilung keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden, sofern alle festgelegten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

8 Literatur und Arbeitsgrundlagen

BREUNIG T. & DEMUTH S. 1999: Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2, 246 S., Karlsruhe.

LAUFER H. 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.): Natur und Landschaftspflege 77: 93-142; Karlsruhe.

LUBW [Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (Hrsg.) 2018: Arten Biotop, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 5. ergänzte und überarbeitete Aufl. – 266 S.; Karlsruhe.

P.W.S. [Dipl.-Ing. Peter W. Schmidt Architekten GmbH] 2020: ENTWURFSPLANUNG, 3 Karten, Pforzheim.

REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD (Hrsg.) 2015: Regionalplan 2015 Nordschwarzwald. – 90 S., 2 Karten; Pforzheim (Online unter <http://www.nordschwarzwald-region.de/regionalplan-aenderungen-und-teilregionalplaene-rohstoffsicherung-landwirtschaft/> abgerufen am 26. November 2020).